



Petitionen

Von der Bitte zum Bürgerrecht



Inhalt

- 5 Ein Fall für den Bundestag**
- 9 Petitionen haben viele Gesichter**
 - 9 Was heißt Petition?
 - 10 Wie hat sich das Petitionsrecht entwickelt?
 - 19 Worum geht es in Petitionen?
 - 25 Welche Arten von Petitionen gibt es?
- 29 Was geschieht mit den eingereichten Petitionen?**
 - 29 Die internen Mechanismen
 - 34 Die Eskalationsmöglichkeiten
 - 38 Die abgestuften Empfehlungen
- 39 Die Bedeutung des Petitionsausschusses**
- 45 Europäische Möglichkeiten**
- 51 Service**
 - 51 Die Mitglieder des Petitionsausschusses
 - 53 Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz
 - 54 Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses
 - 55 Informationen im Internet
 - 56 Petitionen nach Bundesländern
 - 57 Petitionen nach Sachgebieten
 - 58 Petitionen nach Art der Petenten
 - 59 Petitionen nach Art der Erledigung
 - 60 Petitionen 1949 bis 2005, 1. bis 15. Wahlperiode
 - 61 Adressen
 - 64 Register
 - 65 Literaturhinweise

Wo Menschen arbeiten, da passieren Fehler.
Wer wollte das bezweifeln? Hinter staatlichem Handeln stehen Menschen – das gilt auch für das Verhältnis von Staat und Bürgern. Deshalb ist es wichtig, dass wirksame Korrekturmechanismen eingebaut sind. Damit die in Aktion treten können, muss der Staat Hinweise auf Missstände und Tipps zur Verbesserung bekommen. »Bitten und Beschwerden« heißt das im Grundgesetz. Dahinter steckt das als Grundrecht verbriefte Petitionsrecht. Jeder in Deutschland kann es in Anspruch nehmen. Auf Bundesebene ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages der Ansprechpartner. Er bekommt durch die Vielzahl von Petitionen den besten Überblick, wie die Gesetze wirken und wo etwas verändert werden muss. Oft kann er auch im Einzelfall helfen. Und für den Bürger sind Petitionen ein ideales Instrument, um aktiv die Politik in Deutschland mitzugestalten.

Ein Fall für den Bundestag

Der Bundestag ist weit weg von den Menschen – so lautet ein verbreitetes Vorurteil. Doch die Wirklichkeit sieht oft anders aus. Wie nah das Parlament an den Menschen sein kann, an ihren Sorgen, ihren Problemen und ihren Ideen, das zeigt der Petitionsausschuss des Bundestages.

Zwei Beispiele: Margit Fabian und Bärbel Hausmann, zwei Frauen in Deutschland. Zwei von mehr als 42 Millionen. Zwei, die sich nicht kennen, die sich vermutlich niemals begegnen werden und die weit weg sind von den Dingen in Berlin, von der großen Politik und von dem, was im Bundestag so vor sich geht. Und doch weckten sie das Interesse des Parlaments. Weil sie in die Mühlen der Bürokratie gerieten, weil sie da allein nicht mehr herauskamen und weil sie sich deshalb an den Petitionsausschuss des Bundestages wandten. Sie rechneten kaum damit, dass ihr Problem auf Resonanz stoßen würde. Schließlich haben die Abgeordneten sicherlich Wichtigeres zu tun, dachten sie. Doch schon nach wenigen Tagen war die Nachricht in ihren Briefkästen, dass der Petitionsausschuss sich ihres Falles annehmen werde. Und nach wenigen Wochen war er gelöst. In ihrem Sinne.



Foto © Deutscher Bundestagstudio Kohlmeier

Rund 20.000 Eingaben erreichen den Petitionsausschuss jedes Jahr.

**Der Petitions-
ausschuss des
Bundestages hilft
auch in scheinbar
ausweglosen
Situationen.**

Nichts zu machen?

Margit Fabian (Name geändert) wohnt im Süden Bayerns, Bärbel Hausmann (Name geändert) im Osten Sachsens. Beide hatten eine Kur bewilligt bekommen. Beide hatten sich erkundigt, was eine als Arbeit suchend gemeldete Frau deshalb unternehmen müsse. Beide hatten sich für die Dauer der Kur ordnungsgemäß abgemeldet. Und beide fielen aus allen Wolken, als sie wieder zu Hause waren: Da war nicht nur die Zahlung des Arbeitslosengelds gestoppt worden, die Kasse hatte auch die Übernahme der Kurkosten zurückgezogen. »Sie hätten sich nicht abmelden dürfen«, erklärte die Sozialversicherung der Rat suchenden Margit Fabian. »Es war richtig, dass Sie sich abgemeldet haben«, versicherte ihr dagegen die Arbeitsagentur. Und die ohnehin finanziell stark herausgeforderte alleinerziehende Mutter von zwei Kindern sah sich in einer immer schwieriger werdenden Situation: »Das ging ständig hin und her.« Die eine Stelle sagte ihr, sie müsse keinen Widerspruch einlegen, die andere erklärte daraufhin, sie habe die Widerspruchsfrist versäumt. Beide Stellen beharrten darauf, Recht zu haben.

Ähnliches erlebte Bärbel Hausmann. Auch sie pendelte zwischen Kasse und Arbeitsagentur – und bekam am Ende bescheinigt, dass da wohl etwas »dumm gelaufen« sei, dass es Fehler gegeben habe, die den Sachbearbeitern auch leidtäten, aber dass da nun »nichts zu machen« sei. Ende – aus? Wie Margit Fabian erfuhr dann auch Bärbel Hausmann davon, dass es da noch eine Institution gibt: den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. »Ich habe gedacht, mit solchen Kleinigkeiten geben die sich nicht ab, aber für mich sind diese Kosten keine Kleinigkeit.« Und so schrieb sie nach Berlin, legte den Schriftwechsel bei und fragte, ob man ihr helfen könne. Man konnte. Im übernächsten Kapitel schauen wir uns näher an, wie das funktioniert.

Der Petitionsausschuss hilft

Jedenfalls steht für Bärbel Hausmann fest, dass es »ohne den Einfluss des Petitionsausschusses nicht zu der glücklichen Lösung gekommen« wäre. Und Margit Fabian hätte selbst bei einem Misserfolg des Petitionsausschusses in ihrem Fall »ein gutes Gefühl« gehabt: »Zu wissen, da gibt es Profis, die da noch mal draufgucken.« Es sei schließlich »schön, dass da noch jemand ist, an den man sich wenden kann, wenn man als Bürger nur noch zweifeln oder verzweifeln kann«. Umso besser, wenn es dann auch klappt, wenn vorher unbewegliche Stellen noch einmal nachdenken und plötzlich zu einem anderen Ergebnis kommen. In einem sind sich die beiden Petentinnen daher einig: »Das war total positiv.«

Arbeitsitzung der
Petitionsausschüsse
des Bundes und der
Länder und der
Bürgerbeauftragten.



Foto © Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Meide

Und natürlich waren ihre Petitionen auch positiv für den Petitionsausschuss. Denn die Abgeordneten sahen, dass es nicht nur in einem Fall mit der Auslegung der Hartz-IV-Gesetze Probleme gegeben hat. Gleich zweimal bekamen Bürger durch Behördenmissverständnisse bei der Auslegung der Gesetze Schwierigkeiten. Und wenn es viele weitere Fälle wie die von Margit Fabian und Bärbel Hausmann mit ähnlichen Erfahrungen gibt, dann wird es höchste Zeit, sich die Gesetzesvorgaben noch einmal genauer anzuschauen. Kann man beim nächsten Durchgang von Gesetzesnovellen an dieser Stelle vielleicht mit wenigen Worten etwas klarstellen, damit sich das, was die beiden Frauen erleben mussten, nicht dauernd wiederholt?



Foto © Deutscher Bundestagstudio Kohlmeier

Jede Petition bekommt eine eigene Akte.

Deshalb ist es besonders praktisch, dass die Anlaufstelle für solche Probleme ein Gremium des Bundestages ist. Hier gibt es viele Möglichkeiten: Offiziell kann der Ausschuss als Ganzes über formelle Instrumente die zuständigen anderen Gremien auf mögliche Verbesserungen hinweisen. Und auch auf dem »kleinen Dienstweg« können einzelne Abgeordnete die Erfahrungen von Petenten in die Facharbeitskreise

der Fraktionen einbringen, die sich mit dem Thema befassen. Um welche Themen geht es dabei? Verschaffen wir uns zunächst einen Überblick.

Petitionen haben viele Gesichter

Jeder in Deutschland kann sich an den Petitionsausschuss wenden. Und jeder entscheidet selbst, ob er die Hilfe des Parlaments für eine persönliche Sache in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen will. Die Einzelinitiative ist dabei genauso willkommen wie die Eingabe vieler Tausend Bürger.

Was heißt Petition?

Eigentlich handelt es sich um ein problematisches Zusammenreffen: Ausgerechnet der Ausschuss, der von allen Gremien des Bundestages dem Menschen am nächsten sein will, gibt sich einen schwer verständlichen Namen. »Petition« – wer kennt das schon? Und wer kann schon so gut Latein, dass er beim ersten Hören oder Lesen des Wortes weiß, worum es geht? Warum sagt man nicht einfach »Eingabeausschuss«? Oder »Beschwerdeausschuss«? Oder »Bürgerausschuss«? Weil Petition ganz einfach viel mehr meint.

Petitionen sind mehr als nur Beschwerden.

Schauen wir uns die möglichen Übersetzungen der Ursprungswörter an. »Petitio« kann sowohl »Angriff« als auch »Ersuchen« heißen. Mal geht es forsch zur Sache, mal eher vorsichtig fragend voran. Wenn sich Akademiker früher vornehm ausdrücken wollten und in ihren Diskussionen ein »Petitum« unterbrach-

Das Wort »Petition« stammt vom lateinischen Wort »petere« und kann vieles bedeuten, vor allem wenn es in Verbindung mit anderen Wörtern gebraucht wird. In seinem Ursprung heißt Petition »Bitte« oder »Ersuchen«. Der größte Unterschied kommt bei den Verwendungen als »peto pacem« und »peto hostem« zum Ausdruck: Das Erste heißt »Ich bitte um Frieden«, das Zweite »Ich greife den Feind an«. Das ist die Bandbreite. Dazwischen liegen »peto aliquid (a Caesare)« – »Ich bitte (Cäsar) um etwas«, »peto fugam« – »ich fliehe« oder schlicht »peto me« – »ich bewerbe mich«.

ten, so wussten die Zuhörer, dass der Hinweis nicht nur als schlichte »Bitte« gemeint war, sondern dass da, je nach Tonfall und Zusammenhang, durchaus ein »Verlangen«, also eine Art Forderung, auf den Tisch kam. Jedenfalls wollte man mit einem Petitem etwas nachdrücklich erreichen und nicht nur nebensächlich ansprechen.

Viele Bedeutungen, noch mehr Möglichkeiten

Der Bundestag mag aus historischer Tradition bei der Formulierung »Petitionsausschuss« geblieben sein. Doch zeigt ein Blick auf die Herkunft des Wortes, dass er gut daran tut, bei der weiten Bedeutung des Wortes zu bleiben, statt sein Wirken durch Eindeutschung missverständlich einzuschränken. Der Petent allein soll entscheiden, wie seine Initiative zu verstehen ist: Ich bitte (um Unterstützung in eigener Angelegenheit), ich fordere (dass Missstände abgestellt werden), ich werbe (für meine Verbesserungsvorschläge) oder ich greife an (eine Sache, um die sich das Parlament zu wenig gekümmert hat). Natürlich ist dabei nicht ausgeschlossen, dass eine Petition zu einem Einzelfall auch auf allgemeine Missstände verweist, eine bessere Lösung zeigt und das Parlament zum Handeln auf einem zuvor zu wenig beachteten Gebiet bringt. So vielfältig wie die Bedeutung des Begriffs Petition sind die Möglichkeiten des Petitionsausschusses.

**Bitten, fordern
oder werben –
der Petent
entscheidet.**

Wie hat sich das Petitionsrecht entwickelt?

Bezeichnenderweise kannten die antiken Demokratien kein ausdrückliches Petitionsrecht. Die Römer nannten es »supplicum« (demütiges Bitten), wenn sich Bürger mit ihren Anliegen an den Kaiser wandten. Darin kommen Einstellung und Erwartung zum Ausdruck, die eine klare Unterordnung voraussetzen und das Entgegennehmen von Bürgerbitten in den Bereich eines fürstlichen Gnadenakts verweisen. Aber immerhin: Dem Bürger wurde das Recht zugestanden, sich mit einem persönlichen Problem an den obersten Repräsentanten seines Staates

zu wenden. Was dann im Einzelnen daraus wurde, war auf der anderen Seite aber nicht weiter festgelegt.

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation

Diese Leitlinie wirkte fort bis ins Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Das Prinzip prägte selbst im Absolutismus noch das Verhältnis zwischen Souverän und Untertan: Wenn es dem Fürsten, König oder Kaiser gefiel, hörte er den Einzelnen an und verhalf ihm selbst dann zu seinem »Recht«, wenn zuvor Gerichte anders entschieden hatten. Das war natürlich kein Rechtsstaat. Der Wille des Fürsten war absolut. Aber er stand nicht nur über den Dingen, sondern in einer direkten Beziehung zu seinen Untertanen. Durch die Behandlung von Eingaben konnte er beides deutlich machen: dass er seine Verantwortung für alle ernst nahm, dass er aber auch einzig nach eigenem Ermessen entscheiden und handeln konnte.



Foto © Deutsches Historisches Museum, Berlin

Maximilian I.,
Kaiser des Heiligen
Römischen Reiches
Deutscher Nation.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist auch ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte. Denn schon in den ständischen Versammlungen des 18. Jahrhunderts existierten Ausschüsse, die sich mit Bittgesuchen beschäftigten, die an die Obrigkeit gerichtet waren, oder Anliegen zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls darüber berieten, bevor sie an den Monarchen weitergegeben wurden.

England – von der Petition of Right zur Bill of Rights

Das Petitionsrecht wird schon zu dieser Zeit als Teilhabe- und Beschwerderecht verstanden. Das zeigt bereits die Begriffswahl in den Auseinandersetzungen zwischen König und Parlament in England. Als der Konflikt 1628 eskalierte, richtete das Parlament eine »petition of right« an den König, in der es den Monarchen beschuldigte, die 1215 dem Adel zugesicherten Rechte verletzt und umgangen zu haben. Nach dem englischen Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts mündeten die Formulierungen der »petition of right« in die »bill of rights«. Aus der Bitte um Recht wurde ein Gesetz der Rechte. Die Petition hat nach diesem Verständnis also die klare Funktion, den Anspruch auf bestimmte Rechte auszudrücken, um damit zur Gewähr dieser Rechte zu kommen.

Die Petition of Right – ein wichtiges Dokument in der Verfassungsgeschichte Großbritanniens.



Foto © Parliamentary Archives, London HLPOJRO1137/p. 381

Entwicklungen in den USA und Frankreich

Der US-Kongress hob bereits 1789 in der Auflistung der Grundrechte, der »bill of rights«, in den Zusatzartikeln zur amerikanischen Verfassung im ersten Satz das Recht des Volkes hervor, »sich friedlich zu versammeln und an die Regierung eine Petition zur Abstellung von Missständen zu richten«. Und auch die Französische Revolution von 1789 erkämpfte ebenfalls ausdrücklich das Recht zur Petition. In der Verfassung von 1793 heißt es in Artikel 122 in einer Auflistung: »Die Verfassung verbürgt allen Franzosen ... das Petitionsrecht ...«



Foto © Deutsches Historisches Museum, Berlin

Der Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789 gilt als die Geburtsstunde der Französischen Revolution.



Die Bill of Rights wurde vom Kongress der Vereinigten Staaten am 4. März 1791 ratifiziert.

Foto © akg-images

Das 18. Jahrhundert

Den Geist dieser Überzeugungen atmete auch das von Friedrich dem Großen auf den Weg gebrachte Allgemeine Preußische Landrecht von 1794, in dessen Paragraf 156 wörtlich garantiert wird: »Dagegen steht es einem Jeden frey, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departments anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.« Ende des 18. Jahrhunderts herrschte also in Deutschland schon die Vorstellung, dass es

jedem Einzelnen (also nicht nur »dem Volk« wie in der US-Verfassung oder »allen Franzosen« wie in der französischen Verfassung) möglich sein muss, Hinweise und Vorschläge zu geben, und dass die Obrigkeit diese nicht einfach zu den Akten legen darf, sondern aufmerksam prüfen muss.

Die Paulskirchenverfassung

In die neuen Verfassungen, die in den süddeutschen Ländern zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden, fand vereinzelt auch das Recht Eingang, die Stände anrufen zu können. Die bis heute grundlegende Wirkung entfaltende Paulskirchenverfassung von 1848/49 führt unter dem Abschnitt »Grundrechte« in Artikel VII wörtlich auf: »Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.« Diese Verfassung kam allerdings seinerzeit nicht zum Tragen. Stattdessen verfügte Friedrich Wilhelm als »von Gottes Gnaden König von Preußen« zur selben Zeit eine preußische Verfassung, die in Artikel 30 festlegte: »Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.«



Foto © alig-images

Friedrich II. nimmt an der Bittschriftenlinie in Potsdam Gesuche entgegen.



Foto © alig-images

»Zwischen mich und mein Volk soll sich kein Stück Papier drängen.« Die Karikatur von 1848 zeigt Friedrich Wilhelm IV. und seine Haltung während der Revolution 1848.

Die Verfassung des Deutschen Reiches

An den grundsätzlichen Rechten des Einzelnen gab es zu diesem Zeitpunkt also keinerlei Zweifel mehr, nur die Gestaltung blieb umstritten. Daran änderte auch die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 nichts. Der Begriff Petition taucht dort lediglich im Zusammenhang mit den Rechten des Reichstags auf, der laut Artikel 23 »an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler« überweisen kann. Das bedeutete indirekt eine weiter geltende Garantie des Petitionsrechts, das laut Artikel 3 dieser Verfassung nunmehr nicht nur »Preußen« zusteht, sondern auch jedem anderen »Unterthan« zum »Genusse« zukommt.



Foto © Deutsches Historisches Museum, Berlin

Am 9. November 1918 ruft Philipp Scheidemann vom Reichstag die deutsche Republik aus.

Von der Weimarer Reichsverfassung bis zum NS-Staat

In der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurde das Petitionsrecht wiederum eindeutig formuliert: »Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren

gemeinsam ausgeübt werden«, lautete Artikel 126. Der verlor aber mit der nationalsozialistischen Machtübernahme 1933 seine Bedeutung. Im NS-Unrechtsstaat konnte jeder verfolgt werden, der wegen Petitionen als »Querulant« auffiel. Ein Staat, der keine Opposition duldet, schafft auch kritische Sichtweisen per Petition faktisch ab. Hartnäckigen »Quenglern« drohte sogar »Schutzhaft«. Allerdings erreichten den Führer zahlreiche Eingaben, die von einem NSDAP-Reichsleiter zuvor gesichtet worden waren und auf deren Grundlage Gesandte Adolf Hitlers zum Beispiel Sachverhalte vor Ort aufklärten oder Führerentscheidungen zum Einzelfall durchsetzten.

Das Petitionsrecht in der DDR

Ähnlich entwickelte sich die Praxis der Petitionen in der DDR. Nachdem das Verwaltungsrecht und damit auch die juristische Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Bürokratie faktisch abgeschafft worden waren, entstand als Ersatz ein Eingabewesen, das ein weites thematisches Feld umfasste. Die Bürger konnten sich über schlechte Wohnsituationen genauso beklagen wie über schleppend bearbeitete Ausreiseanträge. Der SPD-Fraktionschef der frei gewählten Volkskammer, Richard Schröder, erinnert sich, dass dieses Eingabewesen durchaus beliebt war. Wer den Filter aus Psychiater und Stasi mit seiner Petitionen überstand, habe gute Erfolgsaussichten gehabt. Allein die Aufforderung des zentralen Eingabenbüros an die örtlichen Behörden, zu einer Klage Stellung zu nehmen, habe oft »Wunder wirken« können. So seien

Eingaben in der DDR: Petition gegen die Aberkennung des Status eines Verfolgten des Nationalsozialismus und der damit verbundenen Rente.



Foto © Deutsches Historisches Museum, Berlin

»Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

Rund 100 Schüler übergeben den Aufruf »Kinderrechte ins Grundgesetz« an Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse.

Foto © Deutscher Bundestag/lichtblick/achim melde



Anliegen erreichbar gewesen, die nach Gesetzeslage und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung fragwürdig gewesen seien. »Aber es war kein Rechtsweg, sondern ein feudaler Gnädenerweis«, meint Schröder.

Im Grundgesetz verankert

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland knüpfte 1949 an die demokratischen Vorbilder an. Zu den unveränderlichen Grundrechten zählt seitdem auch das Petitionsrecht in Artikel 17: »Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« Daraus folgt, dass auf der anderen Seite auch eine Stelle im Bundestag existieren muss, die diese Bitten oder Beschwerden entgegennimmt und den darin ausgedrückten Anliegen nachgeht. Bereits in seiner ersten Geschäftsordnung 1949 bestimmte der Bundestag, dass dafür ein eigener Ausschuss ins Leben gerufen wird.

Seit 1975 erfährt dieses Gremium eine besondere Aufwertung: Es ist einer von wenigen »Verfassungsausschüssen«. Das heißt, der Petitionsausschuss gehört seitdem zu den Gremien, die vom Grundgesetz ausdrücklich verlangt werden. Artikel 45 c schreibt vor: »Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.«

Die Verfassungsausschüsse

Dem Bundestag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Das Grundgesetz schreibt aber in Artikel 45 vor, dass der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, der Ausschuss für Verteidigung, der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Petitionsausschuss in jeder Wahlperiode eingesetzt werden müssen. Damit haben sie eine herausgehobene Position. Für den Verteidigungsfall sieht das Gesetz mit dem Artikel 53 a außerdem den Gemeinsamen Ausschuss als Notparlament vor.

Worum geht es in Petitionen?

Grundsätzlich kann sich jeder mit jedem Thema an den Petitionsausschuss wenden. Die Bedingungen sind nicht sehr hoch. Man muss nicht Deutscher und man muss auch nicht volljährig sein – jeder heißt eben jeder. Allerdings stehen am Anfang zwei Mindestvoraussetzungen: Die Petition muss schriftlich eingereicht werden – und zwar so, dass die Eingabe leserlich ist. Außerdem muss man seine Adresse angeben, damit man auch

Jeder in Deutschland kann sich an den Petitionsausschuss des Bundestages wenden.



Foto © picture-alliance/dpa/Horst Ossinger

Nachfragen beantworten und erfahren kann, was aus der Petition geworden ist.

Wer eine Petition einreicht, sollte sich vorher Gedanken darüber machen, ob der Bundestag die Petition überhaupt bearbeiten kann. Wer die Volksvertretung nur beleidigen will, hat sicher keine Petition im Sinn und muss damit rechnen, dass die Eingabe nicht weiter bearbeitet wird. Aber auch, wer Weihnachten und Ostern auf einen Tag legen will oder etwas anderes verlangt, das tatsächlich unmöglich ist, muss sich auf ein schnelles Ende seiner Petitionsbearbeitung einstellen. Das Gleiche gilt für verworrene Petitionen oder solche, die vom Bundestag strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße gegen die Verfassung oder das Sittengesetz verlangen.

Neben dem Petitionsausschuss des Bundestages können auch die Ausschüsse der Landtage und die Bürgerbeauftragten helfen.

Wer ist zuständig?

In allen anderen Fällen nimmt der Petitionsausschuss Eingaben entgegen. Voraussetzung ist aber, dass der Bundestag mit seiner Stellung im Verfassungssystem der Bundesrepublik überhaupt etwas unternehmen kann. Denn auch das Petitionsrecht folgt dem Prinzip der Subsidiarität: Zuständig ist zunächst immer die nächst kleinere Ebene, solange sie dabei nicht überfordert ist – etwa die Gemeinde, der Bezirk, das Bundesland, die Bundesregierung oder die Europäische Union. Wer sich beispielsweise über einen defekten Kanalanschluss beschweren will, kommt schneller voran, wenn er sich direkt an den Klempner oder die Stadtverwaltung wendet. Wenn er bei seinen Recherchen allerdings entdeckt, dass die Panne vor Ort auch etwas mit Bundesgesetzen zu tun hat, sollte auch der Petitionsausschuss davon erfahren.

Neben dem Petitionsausschuss des Bundestages gibt es auch in jedem Bundesland Petitionsausschüsse der Landtage. Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen haben außerdem noch Bürgerbeauftragte, an die man sich wenden kann. Anlaufstellen für Beschwerden und

Eingaben auf europäischer Ebene sind das Europäische Parlament, das ebenfalls einen ständigen Petitionsausschuss eingerichtet hat, sowie der Europäische Bürgerbeauftragte.

Bürgerbeauftragte

Das Amt des Bürgerbeauftragten oder Ombudsmanns stammt ursprünglich aus Schweden. Anfang des 19. Jahrhunderts ernannte das Parlament einen Ombudsman, der unabhängig vom König und der sonstigen Verwaltung war, über die man sich beschweren wollte. Ombudsleute können Streitfälle in den verschiedensten Bereichen ohne großen bürokratischen Aufwand schlichten. In einigen Bundesländern unterstützen neben den Petitionsausschüssen der Landesparlamente auch Bürgerbeauftragte die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung.

Ist der Petitionsausschuss nicht zuständig, leitet er das Anliegen an die richtige Stelle weiter.

Nicht immer ist jedem Bürger klar, wer für welche Bereiche konkret zuständig ist. Zudem hat es mit der jüngsten Föderalismusreform einige Veränderungen gegeben. Deshalb prüft der Petitionsausschuss eingehend, ob das Land, der Bund oder die Europäische Union bei einem Problem oder bei einem Vorschlag der beste Ansprechpartner ist. Wenn der Bund nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss die Eingabe an die entsprechende Stelle auf der anderen Ebene weiter und informiert den Petenten. Der kann auch schon Zeit sparen, wenn er sich kurz überlegt, ob er beispielsweise eine Anregung zum Polizei- oder zum Schuldienst in seinem Bundesland direkt an den Petitionsausschuss seines Landtags oder an eine vergleichbare Stelle in seinem Bundesland schickt oder den Umweg über den Petitionsausschuss des Bundestages wählt, der das Schreiben letztlich dann auch nur weiterleiten kann.

Gesetze mit Mängeln – auch ein Fall für den Petitionsausschuss

Auch bei Petitionen zu Gerichtsverfahren oder Gerichtsurteilen sollte man sich die Gewaltenteilung vor Augen halten, die eine unabhängige Justiz garantiert. Nur weil einem die Entscheidung eines Gerichts nicht passt, kann man nicht erwarten, dass der Bundestag das Urteil aufhebt. Politiker sind eben keine Richter. Und es ist klar, dass sich der Petitionsausschuss in solche

Foto © picture-alliance/ik. Stoil/CHROMORANGE



Petitionen zeigen, wo Gesetze nachgebessert werden müssen.

Verfahren nicht einmisch. Sollte aber das Gericht auf der Grundlage von Bundesrecht urteilen, das erkennbare Mängel aufweist, dann ist das wiederum ein Fall für den Petitionsausschuss. Denn wenn die Anwendung des Rechtes »klemmt«, muss der Gesetzgeber das erfahren. Verschiedentlich sind nach Petitionen, die sich auf eine bestimmte Rechtsanwendung durch ein Gericht bezogen, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen überarbeitet worden. So konnten die nachfolgenden Konfliktfälle wieder im Sinne des eigentlichen Willens des Gesetzgebers entschieden werden.

Die Geschäftsbereiche des Ausschusses – Spiegelbild des Bundestages

Auf der sicheren Seite ist, wer sich die Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien vor Augen hält. Denn der Bundestag ist spiegelbildlich organisiert. Der Innenausschuss kontrolliert die Tätigkeit des Bundesministeriums des Innern, der Finanzausschuss das Handeln des Bundesministeriums der Finanzen, der Verteidigungsausschuss das Wirken des Bundesministeriums der Verteidigung und so weiter. Ähnlich teilt auch der Petitionsausschuss die eingehenden Petitionen den jeweiligen Geschäftsbereichen zu. Daneben nimmt der Petitionsausschuss des Bundestages auch Petitionen entgegen, die die anderen Verfassungsorgane betreffen, also außer dem Bundestag selbst auch den Bundesrat, den Bundespräsidenten und das Bundesverfassungsgericht. Eine ganze Reihe von Institutionen kommt hinzu, die die Aufgaben des Bundes wahrnehmen, aber aus den jeweiligen Ministerien ausgegliedert sind, also etwa die Zollverwaltung, die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung.

Lieber mehr Hinweise als zu wenige

Zweifelsfälle können entstehen, wenn es sich um ehemalige Unternehmen des Bundes handelt, die inzwischen teilweise oder vollständig privatisiert wurden. Klassische Beispiele dafür sind die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG oder die Postbank AG, in deren laufenden, rein privatwirtschaftlich organisierten Betrieb weder die Bundesregierung noch der Bundestag eingreifen können. Doch es gibt auch bei einer ganzen Reihe privatisierter Bereiche einzelne Gebiete, für die der Bund weiterhin Sorge zu tragen hat, bei denen also die Bürger mit Petitionen die Kontrollaufgabe des Parlaments unterstützen können. Das betrifft zum Beispiel die Frage, wie das Schienennetz ausgebaut und unterhalten wird. Auch die

Verweis

Stichwort
»Der Deutsche Bundestag« und
»Ausschüsse«



Foto © picture-alliance/dpa/Carmen Jaspsen

Zollkontrolle: Probleme mit Zoll, Rente, Post oder Bahn – der Petitionsausschuss kann ein Ansprechpartner sein.



den äußeren Rahmen setzende Gesetzgebung zählt dazu, in der die Versorgung mit Post-, Telefon- und Kommunikationseinrichtungen geregelt wird. Doch auch wenn man sich noch nicht ganz darüber klar ist, ob der Bundestag auf dem angesprochenen Gebiet tatsächlich tätig werden kann, kann man sich mit Hinweisen an den Petitionsausschuss wenden. Denn die Devise des Petitionsausschusses ist eindeutig: Lieber mehr Petitionen an die zuständigen Stellen weiterleiten als zu wenig Hinweise auf Missstände in Deutschland erhalten.

Neue Ideen zur Lösung von Problemen

Petenten sollten aber den Petitionsausschuss als Bürgerinstanz nicht falsch einschätzen oder zu hohe Erwartungen an die Volksvertretung richten. Das Wesen der Demokratie besteht nun einmal darin, dass das Volk in Wahlen darüber entscheidet, welche Parteien die Politik in den folgenden Jahren in erster Linie gestalten sollen. Deshalb darf man vom Petitionsausschuss auch keine Korrektur des Wahlergebnisses erwarten, wonach er ein gewünschtes politisches Konzept doch noch umsetzt, für das es zuvor in den Wahlen keine Mehrheit gegeben hat. Natürlich nimmt der Petitionsausschuss auch solche Anliegen entgegen, mit denen trotzdem versucht wird, die Meinung einer Minderheit durchzusetzen. Zumal es auch immer wieder neue Ideen zur Lösung von Problemen gibt, auf die auch die anderen Parteien neue Antworten finden müssen.

Durch Petitionen kann sich der Ausschuss ein Bild von den Wirkungen der Gesetzgebung machen.

Der Petitionsausschuss stellt auch deshalb äußerst niedrige Mindestanforderungen an Petitionen, weil er sich ein möglichst umfassendes Bild davon machen will, wie die Gesetzgebung beim Bürger ankommt und wo im Detail möglicherweise nachgebessert werden muss, weil etwa irgendwelche Wechselwirkungen zum Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht angemessen berücksichtigt wurden oder noch nicht absehbar waren. Aus

diesem Grund hat das Gremium auch breit gefächerte Möglichkeiten für Petitionsarten geschaffen. Davon wollen wir uns nun einen Überblick verschaffen.

Welche Arten von Petitionen gibt es?

Unter welche Rubrik eine Petition fällt, muss der Petent nicht festlegen. Das übernimmt der Petitionsausschuss für ihn. Er sollte nur wissen, dass der Bundestag die eingegangenen Petitionen ohne Ansehen der Person bearbeitet. Auch muss niemand befürchten, weniger ernst genommen zu werden, weil er allein mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss geschrieben hat, wenn er entdeckt, dass ein ähnliches oder anderes Anliegen 2.000, 20.000 oder 200.000 Unterschriften gefunden hat. Das Parlament unterscheidet vier Petitionsformen:

■ die Einzelpetition

Sie ist die klassische Form und zwar unabhängig davon, ob sie eine ungerechte Behandlung im Einzelfall beklagt, generelle Fehlsteuerungen eines Gesetzes kritisiert oder Anregungen für die künftige Gesetzgebung beisteuert. Sie kann als Brief, Postkarte oder Fax mit eigener Adresse und Unterschrift oder auch online eingereicht werden – wenn der Petent dafür das spezielle Formular verwendet. Das hält der Ausschuss im Internet unter www.bundestag.de bereit.

Auf bundestag.de gibt es das Formular für die Petition im Online-Format.

■ die Sammelpetition

Sie unterscheidet sich von der Einzelpetition dadurch, dass nicht das Anliegen nur eines einzelnen Bürgers, sondern das Interesse mehrerer oder vieler Bürger dahinter steht. Diese

haben den Text der Petition entweder mit unterschrieben oder sie haben mit beigelegten Unterschriftenlisten deutlich gemacht, dass sie mit dem Inhalt der Eingabe übereinstimmen und ihr mit dieser Unterschrift mehr Nachdruck verleihen wollen. Der Bundestag korrespondiert jedoch mit demjenigen, der als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Alle Mit-Petenten individuell zu informieren, würde die Kapazitäten des Petitionsausschusses sprengen. Deshalb wird der Initiator gebeten, die anderen in geeigneter Form zu benachrichtigen.



Foto © picture-alliance/dpa/epa Olivier Hostiet

Eine Million Unterschriften: Mitglieder des Europäischen Parlaments überreichen der Europäischen Kommission eine Petition für Brüssel als einzigem Sitz des Parlaments und damit gegen die zwei Regierungssitze Straßburg und Brüssel.

■ die Massenpetition

Sie unterscheidet sich von der Sammelpetition dadurch, dass nicht eine Petition mit mehreren oder vielen Unterschriften versehen ist, sondern dass viele einzelne Petitionen mit demselben Anliegen beim Petitionsausschuss eingehen. Sollten Inhalte darin ganz oder teilweise übereinstimmen, wird eine aus der Masse zur Leitpetition erhoben und deren Absender stellvertretend für alle anderen benachrichtigt. Besonders nach öffentlichen Kampagnen treffen mitunter Zehntausende von Briefen mit identischen Formblättern oder Zeitungsausschnitten ein. Einige Mitarbeiter des Petitionsausschusses sind dann tagelang damit beschäftigt, die Briefe zu zählen und die Schreiben zu stapeln. Auch hier würde eine individuelle Beantwortung einen gigantischen Aufwand für den Petitionsausschuss bedeuten, ohne dass sich an der Art der Befassung gegenüber einer einzelnen Petition etwas änderte.

■ die öffentliche Petition

Sie ist ein Kind des Internetzeitalters und bietet die Möglichkeiten, die Mitwirkung der Bevölkerung an der Arbeit des Bundestages weiter zu verbessern und den Abgeordneten das Meinungsspektrum der Wähler zu einem bestimmten Anliegen noch schneller und breiter zu vermitteln. Die öffentliche Petition

funktioniert so, dass auf Verlangen des Petenten sein Anliegen nicht nur elektronisch übermittelt, sondern auch online veröffentlicht wird. Alle Internetnutzer haben dann sechs Wochen lang die Gelegenheit, die öffentliche Petition mitzuzeichnen, also das Anliegen des Petenten zu unterstützen, sowie an Diskussionsforen zum angesprochenen Thema teilzunehmen und dort ihre Meinung zu bekunden.



Die Seite für öffentliche Petitionen im Internet.

Natürlich gibt es einige zusätzliche Hürden, bevor aus einer elektronisch eingereichten Petition eine öffentliche Petition wird. So muss etwa das Anliegen von allgemeinem Interesse sein und sich mitsamt der Art der Darstellung auch für eine sachliche, öffentliche Debatte eignen. Das bedeutet, dass sich die Petition weder im Ganzen noch in Teilen auf Personen beziehen darf. Selbstverständlich muss der Bundestag auch zuständig sein. Wenn Anliegen und Begründung so knapp und

Öffentliche Petitionen

Seit September 2005 gibt es die öffentliche Petition. Vorbilder hierzu sind das System und die Erfahrungen des schottischen Parlaments, das bereits seit Februar 2004 mit öffentlichen Petitionen arbeitet. Die Internetseiten »Öffentliche Petition« des Bundestages werden dabei vom International Teledemocracy Centre an der Napier-Universität in Edinburgh zur Verfügung gestellt (itc.napier.ac.uk).

verständlich wie möglich dargestellt sind, erleichtert dies ebenfalls das Einstellen als öffentliche Diskussion. Gehen mehrere gleichgerichtete Petitionen ein, die alle den Anspruch auf eine Veröffentlichung auf bundestag.de erheben, kann der Petitionsausschuss diese zusammenfassen, eine davon zur Leitpetition erheben und die anderen Petenten als Unterstützer anfügen – also als eine Art Mischform aus Sammel- und Massenpetition.

Einen Anspruch auf eine Veröffentlichung räumt der Petitionsausschuss nicht ein. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang aber, dass Petitionen, aus denen keine öffentlichen Petitionen werden, vom Ausschuss genauso ernsthaft behandelt werden wie die öffentlichen. Letztlich kommt es im Parlament nicht darauf an, ob innerhalb der Sechswochenfrist zehn, tausend oder zehntausend Bürger der öffentlichen Petition beitreten.

**Öffentliche
Petitionen
kann jeder
im Internet
diskutieren.**

Und noch etwas: Wie Internetnutzer es von anderen Diskussionsforen gewohnt sind, muss der Petitionsausschuss auch darauf bestehen, dass die Diskussionsbeiträge eine Reihe von Kriterien erfüllen. Wer sich beispielsweise mit beleidigenden, verletzenden, obszönen oder mit Links auf andere Webseiten versehenen Beiträgen beteiligt, muss damit rechnen, dass seine Ausführungen von Mitarbeitern des Petitionsausschusses umgehend aus dem Diskussionsforum gelöscht werden. Außerdem sollten sich die Teilnehmer darüber bewusst sein, dass hier eine öffentliche Debatte stattfindet, die jeder im Internet verfolgen kann. Mit einem Eintrag im Forum steht man also namentlich für eine Sache ein und kann jederzeit über Internetsuchmaschinen gefunden werden.

Was geschieht mit den eingereichten Petitionen?

Damit es ein wirksames Bürgerrecht ist, hat der Petitionsausschuss eine ganze Reihe von Instrumenten zur Hand, mit denen er den Bürgeranliegen zu nachdrücklicher Wirkung verhelfen kann.

Die internen Mechanismen

Rund 20.000 Petitionen im Jahr, das sind im Schnitt 80 neue Petitionen an jedem einzelnen Arbeitstag. Wer da nicht spätestens am zweiten Tag den Überblick verlieren will, muss von der ersten Sekunde an eine strenge Ordnung einhalten. Deshalb bekommt jede eingegangene Petition eine Nummer, wird für jede an zentralem Ort eine Akte mit farbigen Ziffern angelegt, damit sie – auf diese Weise registriert – jederzeit gefunden werden kann. Das bedeutet aber auch, dass an dieser zentralen Stelle jeder Vorgang dokumentiert wird und in dieser Registratur stets mit einem Handgriff geklärt werden kann, wo sich welche zur jeweiligen Petition befindlichen Schriftstücke gerade befinden, wer welches Verfahren vorgeschlagen hat und auf welche Entscheidung oder Stellungnahme gerade gewartet wird.

Schranken runter bei »mangelhaften« Petitionen

Parallel dazu durchläuft jede eingegangene Sendung eine mehrstufige Prüfung. Als Erstes prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundestages, ob es sich überhaupt um eine Petition handelt. Geht es zum Beispiel nur um einfache Fragen zu bestimmten Sachverhalten, senden sie entweder gleich die Antwort zurück oder schalten die Stellen im Haus ein, die dazu Auskunft geben können. Hier wird also gar nicht erst ein Petitionsverfahren eingeleitet. Auch für eine Reihe anderer Eingaben gehen zunächst die Schranken herunter. Das sind Petitionen,

- die unleserlich geschrieben oder so verworren sind, dass das Anliegen nicht verständlich wird,
- bei denen nötige Angaben (wie Anschrift oder Unterschrift) fehlen oder falsch oder gefälscht sind (im Fall von Online-Petitionen: die nötigen Web-Felder nicht vollständig oder falsch ausgefüllt sind),

Erst nach der Prüfung wird das Petitionsverfahren eingeleitet.

- bei denen der Petent Dinge verlangt, die unerfüllbar sind, gegen die Verfassung oder das Sittengesetz verstoßen, auf eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit hinauslaufen würden,
- bei denen es sich um Beleidigungen, Erpressungen oder Nötigungen handelt.

Diese Eingaben werden als »mangelhafte Petitionen« geführt und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses weggelegt, wenn nicht binnen zwei Wochen der Petent selbst Korrekturen nachliefert oder die Mitarbeiter den Mangel beheben können.

Mangelhafte Petitionen können innerhalb von zwei Wochen nachgebessert werden.

Zuweisung nach Sachgebieten

Alle anderen Petitionen werden bestimmten Sachgebieten zugewiesen. Der rund 80 Personen zählende Ausschussdienst, der für die Abgeordneten die Vorbereitung und Organisation der Petitionsbearbeitung übernimmt, hat sich nach der Devise organisiert: »Fragen Sie immer den, der sich am besten damit auskennt.« Hier sitzen also Spezialisten, die sich im Arbeitsrecht auskennen, Experten für Rentenfragen, für das Gesundheitssystem und vieles mehr. Die gesamte Bandbreite der Regierungs- und Parlamentstätigkeit wird hier im Kleinen durch die Mitarbeiter abgebildet. Das schafft Routine im Umgang mit für den Laien schwer durchschaubaren, kniffligen Angelegenheiten und ist zugleich eine Verbesserung im Interesse der Petenten. Denn auf diese Weise können die spezialisierten Mitarbeiter sich sofort

darin erinnern, ob es vielleicht schon einmal einen ähnlichen Vorgang gab, wie man in dem Fall geholfen hat und was man deshalb jetzt am besten macht.



Foto © Deutscher Bundestag

Der Petitionsausschuss informiert in Bürgersprechstunden auch auf Messen über seine Arbeit.

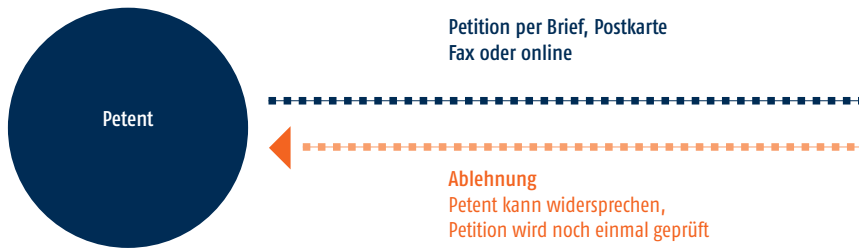
Stellungnahme erbeten

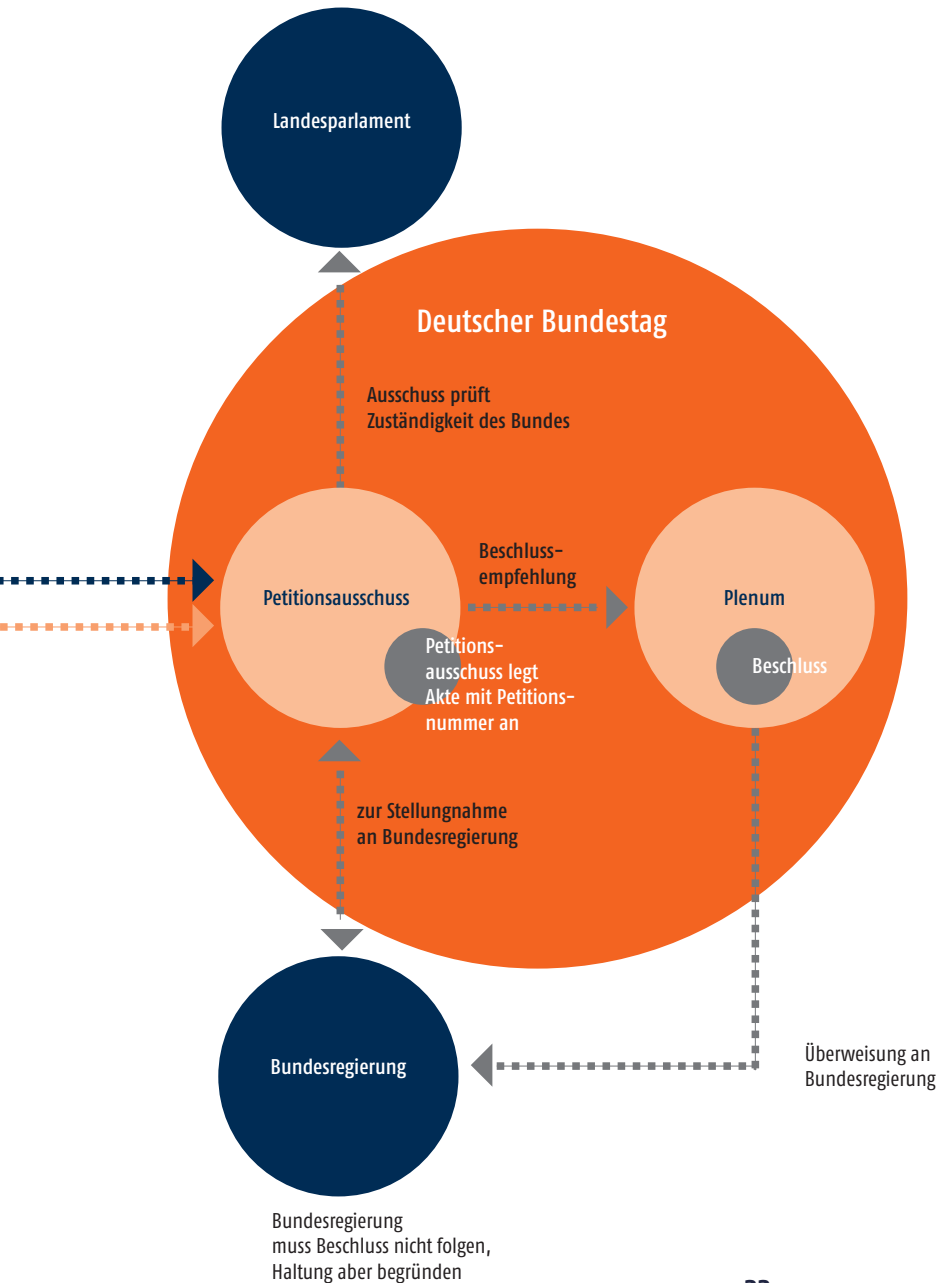
Ist das Problem erst einmal identifiziert, wird die betroffene Stelle in der Regel um eine Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig geht auch an den Petenten die Nachricht heraus, dass seine Petition nun in Arbeit ist. Es ist keine Seltenheit, dass sich schon in diesem frühen Stadium manche vorher angeblich unlösbaren Probleme plötzlich in Luft auflösen. Denn es ist für den Sachbearbeiter in einer Behörde ein Unterschied, ob er in einer Angelegenheit nach kurzer Prüfung des Sachverhalts entscheidet oder ob er für seinen Vorgesetzten detailliert belegen muss, warum keine andere Entscheidung möglich gewesen ist. Schließlich muss der Vorgesetzte in seiner Antwort an den Bundestag dafür auch noch geradestehen. Führt die Petition auf diesem Weg bereits zum Erfolg, wird der Absender informiert und der Vorgang kommt in die Liste der »positiv erledigten Petitionen«.

Der Ausschuss informiert alle Petenten über den Stand ihrer Petition.

Immer wieder erreichen den Ausschuss aber auch Anliegen, bei denen die Spezialisten des Ausschussdiensts aufgrund ihrer Erfahrungen zu der Einschätzung gelangen, dass die Erfolgsaussichten sehr gering sein werden. Die Petenten werden dann über die Absicht informiert, das Verfahren gleich wieder abzuschließen, weil die Petition »offensichtlich erfolglos« sein wird. Sechs Wochen haben die Petenten dann Zeit, gegen den frühzeitigen Abschluss des Verfahrens Einwände zu erheben. Reagieren sie in dieser Zeit nicht, ist die Angelegenheit beendet und die Petition kommt auf die Liste der erledigten, aber erfolglosen Petitionen.

Weg einer Petition im Bundestag





Sonderfall Bundeswehr

Auch Eingaben, die die Soldaten der Bundeswehr betreffen, werden vom Petitionsausschuss bearbeitet. Hier wird aber auch

der Wehrbeauftragte über die Petition informiert. So vermeiden der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte, dass sich beide gleichzeitig um ein und dieselbe Petition kümmern, wenn der Petent sich an beide Stellen gewandt hat. Auch umgekehrt informiert der Wehrbeauftragte den Petitionsausschuss, wenn er davon ausgehen

muss, dass hier eine doppelte Eingabe vorliegt. Ist bei beiden Stellen dieselbe Petition eingegangen, übernimmt der Wehrbeauftragte die Federführung und kümmert sich um das Anliegen.



Foto © Deutscher Bundestag/Anke Jacob

Um Petitionen von Bundeswehrsoldaten kümmert sich auch der Wehrbeauftragte.

Zwei Abgeordnete kümmern sich als Berichterstatter um eine Petition.

Die Eskalationsmöglichkeiten

Alle Petitionen, die beim ersten Durchlauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder wegen absehbarer Erfolglosigkeit beiseitegelegt wurden, durchlaufen anschließend einen zweiten Durchgang, in dem nun auch die Abgeordneten verstärkt mit eingreifen. Der Ausschussdienst schlägt dazu für jede Petition zwei Abgeordnete vor, die das jeweilige Anliegen als sogenannte Berichterstatter federführend in die Hand nehmen. Sinnvollerweise sind das jedes Mal ein Angehöriger der Regierungsfractionen und ein Mitglied aus den Reihen der Opposition. Aber auch alle anderen Fraktionen können nun zusätzliche Berichterstatter benennen. Ähnlich wie bei der Spezialisierung im Ausschussdienst konzentrieren sich auch die Abgeordneten in der Regel auf eine Reihe von Fachgebieten. Die Zuteilung von »Fällen« auf einzelne Berichterstatter bleibt dabei flexibel.

Der nachdrückliche Einsatz im Interesse der Petenten ist aber nicht allein Zufallsprodukt der jeweiligen personellen Zusammensetzung des Ausschusses. Sie ist vom Gesetzgeber genau so gewollt. Denn er hat die Handlungsfähigkeit des Gremiums durch eine Reihe von Zugriffsrechten gestärkt, die umso wirkungsvoller sind, je dosierter der Ausschuss sie einsetzt. Hier die einzelnen Stufen der Eskalationsleiter:

- 1.** Ist der Ausschuss mit der anfangs angeforderten Stellungnahme nicht zufrieden, kann er seine Ansicht der betreffenden Behörde in Frageform mitteilen, indem er eine weitere Stellungnahme erbittet, die noch detaillierter auf die vom Ausschuss angestellten Überlegungen eingehen soll.
- 2.** Führt diese Reaktion noch nicht zum gewünschten Ergebnis, hat der Ausschuss das Recht, Akten zum strittigen Fall anzufordern. Der betroffenen Behörde kann auf diese Weise noch eindringlicher zu verstehen gegeben werden, dass nach Einschätzung des Ausschusses durchaus eine andere Entscheidung möglich wäre.
- 3.** Weitere Gelegenheit, den Druck auf die jeweilige Stelle zu erhöhen, bietet die Möglichkeit, sich eingehend ein eigenes Bild von den Zusammenhängen zu verschaffen, indem der Ausschuss den Petenten einlädt, weitere Zeugen hört oder zusätzliche Sachverständige einschaltet. Natürlich erfährt von diesen Schritten jeweils auch die Behörde, auf die damit eingewirkt werden soll.

**Die drei Stufen
der Eskalations-
leiter.**

Ortstermine für einen besseren Überblick

Darüber hinaus hat der Ausschuss die Möglichkeit, eine Ortsbesichtigung anzusetzen. Dieses Instrument kann eine Eskalationsstufe sein, muss es aber nicht. Jedenfalls bekundet der Ausschuss mit einer solchen Ortsbesichtigung öffentlich, dass eine Sache wichtig ist und er es als besonders nützlich ansieht, sich (meistens in Gestalt einer Ausschussdelegation) die Verhältnis-

Der Petitionsausschuss
2004 bei einem
Ortstermin in Castrop-
Rauxel.

Foto © Deutscher Bundestag/Rolf Vogeler, Verden



se vor Ort selbst anzusehen. Beispielsweise schaute sich der Petitionsausschuss auf diesem Weg die Verhältnisse auf der Berliner Museumsinsel an, als es dort um das Für und Wider eines neuen Eingangsbereichs für die Museen ging. Oder er fuhr nach Wittstock, um sich ein Bild von den Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Boden-Luft-Schießplatz (»Bombodrom«) zu machen. Hier holte der Ausschuss Anwohner, Vertreter vom Verteidigungs- und Wirtschaftsministerium sowie Bürgermeister und Landräte aus der Region zusammen, um einen möglichst umfassenden Eindruck zu gewinnen. Außerdem traf sich der Ausschuss mit anderen Abgeordneten am Flughafen Nürnberg, um sich dort ein Bild über den Lärm in der Nähe von Flugplätzen allgemein zu machen. Denn aus verschiedenen Teilen Deutschlands waren mehrere Petitionen zu diesem Thema eingegangen. Nach dem Ortstermin gab es eine Gesprächsrunde mit Vertretern der Flughafen Nürnberg GmbH und von Bundes- und Landesministerien sowie mit anderen Beteiligten wie etwa den Vertretern des Luftsports.

Einladen oder vorladen?

Zu den schärfsten Mitteln des Ausschusses gehört sein Recht, ein Mitglied der Regierung wegen des Verhaltens der ihm unterstehenden Behörde vorzuladen. Das heißt offiziell »laden«, und manchmal zieht es der Ausschuss vor, ganz freundlich eine »Einladung« auszusprechen. Doch egal wie es heißt, es bleibt dabei, dass es sich um einen Termin handelt, den weder Staatssekretäre noch Minister gern wahrnehmen. Schon die Andeutung des Ausschusses, nun zum Mittel der »Ladung« greifen zu wollen, ist daher mitunter geeignet, im Ministerium neue Überlegungen anzustoßen.



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Bernd Kühler

Das Bundeskanzleramt in Berlin: Der Petitionsausschuss kann auch die Mitglieder der Bundesregierung vorladen.

Und dennoch kann es passieren, dass sich der Petitionsausschuss in manchen Fällen geschlagen geben muss. Dann informiert er den Petenten, dass der Ausschuss leider nichts erreichen konnte, und die Petition kommt auf die Liste der erledigten, aber erfolglosen Petitionen.

Die abgestuften Empfehlungen

Keine Petition wird jedoch einfach durch eine Entscheidung des Ausschusses »erledigt«. Stets gibt es dafür Empfehlungen, wie der Bundestag als Ganzes damit umgehen soll. Zwar wird dann im Plenum nicht auf jeden einzelnen Fall eingegangen, sondern meistens anhand von Sammelübersichten abgestimmt. Doch es gibt jederzeit die Möglichkeit, auch einzelne Petitionen beispielhaft herauszugreifen. Anschließend erhält der Petent eine Nachricht, auf welche Weise der Bundestag mit seiner Petition umgegangen ist. Der Bundestag hat auch dafür ein abgestuftes Instrument zur Verfügung.

**Abgestufte
Empfehlungen
helfen dem
Bundestag,
die Petition zu
behandeln.**

- Zunächst kann er die Petition »als Material« an die zuständige Stelle überweisen. Damit ist sichergestellt, dass das Anliegen des Petenten nicht untergeht, sondern als Resonanz auch für künftige Überlegungen aufgenommen werden kann.
- Die nächst stärkere Form ist die Überweisung der Petition »zur Erwägung«. Damit bringt das Parlament zum Ausdruck, dass die Eingabe aus seiner Sicht Anlass gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Abhilfemöglichkeiten zu suchen.
- Die eindringlichste Form ist die Überweisung »zur Berücksichtigung«. Wenn das geschieht, sieht das Parlament das Anliegen des Petenten in vollem Umfang als derart stichhaltig an, dass es Abhilfe für unbedingt nötig hält.

Ähnlich verhält es sich mit Petitionen, bei denen es nicht darum geht, Einzelfallentscheidungen zu korrigieren, sondern bei denen Kritik an generellen gesetzlichen Vorgaben im Vordergrund steht oder Anregungen für die künftige Gesetzgebung gemacht werden. Hier kann der Bundestag zum Ausdruck bringen, wie stark er daran interessiert ist, dass die Bundesregie-



Foto © Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Meide

rung oder auch die Fraktionen die Anliegen der Petenten bei künftigen Gesetzesplänen im Blick behalten, mit in Erwägung ziehen oder sogar noch versuchen sollten, die verlangten Änderungen in laufende Gesetzgebungsprozesse einzubringen.

Abstimmung im Bundestag: Petitionen können auch neue Gesetze anstoßen.

Die Bedeutung des Petitionsausschusses

Wie ist der Petitionsausschuss im Bundestag angesiedelt?

Wie ist sein internes Ansehen? Eine Analyse der Möglichkeiten und Perspektiven belegt das attraktive Potenzial, das sich mithilfe der Internet-Chancen auch für die bürgernahe Fortentwicklung der parlamentarischen Demokratie bietet.

Formal hat der Petitionsausschuss eine herausgehobene Stellung: Er gehört zu den wenigen Verfassungsausschüssen des Bundestages. Das heißt, er ist ein Gremium, das im Grundgesetz vorgeschrieben ist und daher nicht zur Disposition steht, wenn

sich der Bundestag nach Wahlen neu organisiert. Das Parlament mag frei darin sein, ob es einen Arbeits- und Sozialausschuss bildet oder sich für eine andere Aufteilung entscheidet, etwa je einen Arbeits- und einen Sozialausschuss. Der Petitionsausschuss hingegen ist ein absolutes Muss.

**Der Petitions-
ausschuss ist im
Grundgesetz
vorgeschrieben.**

Der Petitionsausschuss in der 16. Wahlperiode

In der 16. Wahlperiode besteht der Petitionsausschuss aus 25 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzende des Ausschusses ist Kersten Naumann von der Fraktion Die Linke, stellvertretender Vorsitzender ist Gero Storjohann von der CDU/CSU-Fraktion. Jede Fraktion stellt einen Obmann oder eine Obfrau als Hauptansprechpartner für die Fraktionsführungen. Sie bestimmen den Kurs der Fraktionen in den jeweiligen Fachfragen und der Ausschussarbeit mit und können in den Obleutebesprechungen oft Konfliktfälle frühzeitig beheben.

Unter den 22 ständigen Ausschüssen der 16. Wahlperiode gibt es natürlich auch solche, die besonders begehrt sind. Die Arbeit in ihnen ist nicht nur spannend, sondern findet beispielsweise auch großen Anklang in den Medien. Abgeordnete können sich

gerade über die Ausschussarbeit auch über ihren Wahlkreis hinaus bekannt machen. Der Petitionsausschuss dagegen ist etwas für Überzeugte und Erfahrene. Hier stehen nicht nach jeder Sitzung Journalisten vor der Tür, um Neuigkeiten zu erfahren. Das hängt sicherlich auch mit dem Image zusammen, wonach der Petitionsausschuss früher auch als »Kummerkas-

ten der Nation« bezeichnet wurde. Wer will sich schon Tag für Tag nur mit dem Kummer anderer Menschen und der Unvollkommenheit des Systems befassen? Außerdem geht es hier traditionell um sehr personenbezogene Angelegenheiten, die



Foto © Deutscher Bundestag/Siegfried Bülker

Der Petitionsausschuss tagt in der Regel hinter verschlossenen Türen.

somit auch vertraulich behandelt werden müssen. Der überwiegende Teil der Ausschussarbeit ist nicht öffentlich, und man erfährt erst davon, wenn das Verfahren schon längst abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass ein Abgeordneter eben nicht mit seiner Arbeit im Ausschuss öffentlich »glänzen« kann.

Keiner ist näher am Volk

Die Mitglieder des Petitionsausschusses stehen also weniger im Rampenlicht, dafür sind sie aber näher dran am echten Leben. Es gibt keinen anderen Ausschuss, der die Volksvertreter näher ans Volk bringt. Treffend ist zudem die Vorstellung vom Petitionsausschuss als »Seismograf« des Parlaments. Wo auch immer die Auswirkungen der Gesetze, Verordnungen und Handlungen des Staates zu Problemen, Verwerfungen oder Erschütterungen führen, auch wenn es sich zunächst nur um vermeintlich kleine Beschwerden Einzelner handelt – es dauert in der Regel nicht lange, bis der Petitionsausschuss als Erster davon erfährt. Deshalb ist es besonders sinnvoll, wenn Abgeordnete gerade zu Beginn ihrer Tätigkeit hautnah mit den Auswirkungen politischen Handelns konfrontiert werden und zusammen mit den »alten Hasen« im Ausschuss innerhalb des politischen, rechtlichen und staatlichen Systems nach den Stellschrauben suchen, damit Schiefstände wieder ins Lot gebracht werden können.

Vom Kummerkasten der Nation zum Seismografen des Parlaments.

Internationale Zusammenarbeit

Der Petitionsausschuss arbeitet auch mit Bürgerrechtseinrichtungen anderer Länder zusammen und ist Mitglied in zwei Vereinen, die sich dem Eingabewesen widmen: dem Europäischen Ombudsmann-Institut in Österreich und dem Internationalen Ombudsmann-Institut in Kanada. Die organisatorische und rechtliche Gestaltung in den einzelnen Ländern ist dabei ganz unterschiedlich. So prüft beispielsweise in Österreich die Volksanwaltschaft, ein Kollegium aus drei Volksanwälten, im Auftrag des Parlaments die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger. In Mittel- und Osteuropa wurden Bürgerrechtseinrichtungen mit Beratungshilfe durch den Petitionsausschuss aufgebaut.

**Das Internet –
Instrument der parlamentarischen Willensbildung**

Zudem bietet die Integration des Internets in den Prozess des angewandten Petitionsrechts hochinteressante Möglichkeiten für den Petitionsausschuss, dem Bedürfnis nach größerer Teilhabe des Volkes an der Willensbildung ein vernünftiges, attraktives und vor allem weiterführendes Angebot zu machen. Bei der inzwischen bewährten Form der öffentlichen Petition übernimmt der Petitionsausschuss in einer ersten Phase sozusagen eine Moderatorenrolle zum Austausch von Meinungen über bestimmte Initiativen aus dem Volk. Wenn ein Anliegen von all-

gemeinem Interesse ist, muss der Bürger mit seiner Idee nicht erst mühsam auf Unterschriftensuche gehen, damit daraus einmal eine Art Volksbegehren werden kann. Er allein reicht bereits aus, damit aus seinem Vorschlag eine öffentliche Petition wird. Die kann dann jeder Besucher der Homepage des Bundestages mitzeichnen.



Die Website der öffentlichen Petitionen lädt ein zum Mitzeichnen und Mitdiskutieren.

Und danach kommt die Angelegenheit auch nicht bloß zu den Akten. Denn natürlich wird die Petition wie jede andere vom Petitionsausschuss bearbeitet und mündet in die oben beschriebenen weiteren Handlungsmuster. Außerdem sieht die

Arbeitsorganisation des Petitionsausschusses vor, die Öffentlichkeit am weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens teilhaben zu lassen, wenn die öffentlich gemachte Eingabe bei der Mitzeichnung auf herausragende Resonanz gestoßen ist. Der Ausschuss behandelt die Petition dann in einer öffentlichen Sitzung, zu der der Petent sowie einschlägige Fachleute und die zuständigen Vertreter der Regierung eingeladen werden kön-

nen. Hier kann die Diskussion also unmittelbar in die parlamentarische Willensbildung eingespeist werden.

Die Öffentlichkeit teilhaben lassen

Erste Beispiele dieser neuen Form von Ausschussarbeit mit öffentlichen Sitzungen und öffentlichen Anhörungen betrafen den Nichtraucherschutz und die zunehmende Praxis von Unternehmen, reguläre Arbeitsplätze durch schlecht oder gar nicht bezahlte Praktikanten zu ersetzen. Sowohl der Nichtraucherschutz als auch die »Generation Praktikum« sind Themen, die die Öffentlichkeit und den Bundestag regelmäßig beschäftigen und die auch immer wieder in Gesetzesvorhaben Niederschlag finden. Der Petitionsausschuss kann hier noch deutlicher machen, dass die Zeit lange vorbei ist, in der er bloß der Kummerkasten der Nation war. Ihm kann über die Kopplung zwischen öffentlicher Petition und öffentlicher Anhörung eine völlig neue Bedeutung für die Willensbildung von Volk und Volksvertretung zu einzelnen konkreten Fragen politischer Gestaltung zukommen.



Foto © picture-alliance/MIKE WOLFF TSP

Das bedeutet natürlich auch, dass der Petitionsausschuss die neuen Möglichkeiten optimal nutzt. Wenn gerade Petitionen auf den Internetseiten des Bundestages diskutiert werden, die auch in den Medien eine Rolle spielen, kann durch Hinweise auf der Startseite des Bundestages ein zusätzliches Interesse hervorgerufen werden. Darüber hinaus veröffentlicht der Petitionsausschuss auf bundestag.de regelmäßig aktuelle Pressemitteilungen zu laufenden Petitionen und Berichte über Ortsbesichtigungen. Und selbstverständlich kann man sich im Netz auch die Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses anschauen.

Der Nichtraucherschutz ist häufig Thema von Petitionen.

Der Tätigkeitsbericht – Bilanz eines arbeitsreichen Jahres

Einmal im Jahr erscheint der Tätigkeitsbericht mit vielen beeindruckenden Beispielen aus der Arbeit des Petitionsausschusses. Hier können Abgeordnete und Journalisten schon früh Themen finden, bei denen sich absehen lässt, dass sie in den Mittel-

Der Petitionsausschuss überreicht den Tätigkeitsbericht 2006: (v. l. n. r.) Heidrun Bluhm (Die Linke), Josef Winkler (Bündnis 90/ Die Grünen), Günter Baumann (CDU/CSU), Kersten Naumann (Die Linke), Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU/CSU), Gabriele Lösekrug-Möller (SPD), Jens Ackermann (FDP), Gero Storjohann (CDU/CSU).

Foto © Deutscher Bundestag/Lichtblick/Achim Melde



punkt der Wahrnehmung rücken werden, auch wenn sie noch nicht im Fokus der Berichterstattung und der Gesetzgebung stehen. Auf diese Weise bietet sich dem Petitionsausschuss ein weites Feld an Gelegenheiten, seine Funktion als Seismograf des Parlaments nach innen in die einzelnen Fachpolitikbereiche und nach außen in der Darstellung durch die Medien, noch stärker auszuspielen.

Europäische Möglichkeiten

Jeder Deutsche ist auch Europäer. Und wie das Grundgesetz der Bundesrepublik garantiert auch die Charta der Europäischen Union das Petitionsrecht. Da immer mehr Regelungen, die den Einzelnen betreffen, europäischen Charakter haben, werfen wir noch einen Blick darauf, wie Petitionen auf EU-Ebene möglich sind.

Im zusammenwachsenden Europa werden immer mehr Entscheidungen auf europäischer Ebene verantwortet und nicht mehr in den Städten, Ländern und Einzelstaaten getroffen. Deshalb gehören das Beschwerderecht und das Petitionsrecht zu den europäischen Grundrechten, wie sie in der Charta der



Foto © Europäisches Parlament

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments ist einer der Ansprechpartner für Eingaben auf EU-Ebene.

Das Petitionsrecht gehört zu den europäischen Grundrechten.

Grundrechte der Europäischen Union unter anderem in Artikel 43 und 44 festgeschrieben worden sind. Neben den Möglichkeiten, direkt bei den Entscheidungsbehörden zu intervenieren oder über Netzwerkangebote wie SOLVIT zu Tipps und Konfliktlösungen zu kommen, bieten sich vor allem zwei Stellen als Ansprechpartner an: der Europäische Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments. Sie sind die Anlaufstellen sowohl für alle Bürger von EU-Mitgliedsstaaten als auch für EU-Ausländer, die in einem EU-Land leben. Damit sind natürlich auch die Bürger eingeschlossen, die in dem einen EU-Staat geboren sind und in einem anderen wohnen.

SOLVIT

Seit Juli 2002 gibt es das Online-Netzwerk SOLVIT, das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt und von den Mitgliedsstaaten betrieben wird. Hier lösen EU-Staaten gemeinsam Probleme, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden in der EU entstehen. SOLVIT-Stellen gibt es in allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Sie bearbeiten kostenlos die Beschwerden von Bürgern und Unternehmen. Die Kommission leitet offizielle Beschwerden, die bei ihr eingehen, auch zu einer außergerichtlichen Lösung an SOLVIT weiter (ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm).

Bürgerbeauftragter oder EU-Parlament – wer ist zuständig?

Auf den ersten Blick fällt es vielen Menschen schwer, sofort herauszufinden, an welche Stelle sie sich mit ihrem Anliegen am besten wenden sollten. Grob gesagt kümmert sich der Bürgerbeauftragte insbesondere um kritisierendes Handeln durch Einrichtungen der EU-Verwaltung, während sich der Petitionsausschuss vorwiegend mit den Auswirkungen des EU-Rechts beschäftigt. Dabei kommt es in vielen Fällen natürlich auch zu Überlappungen. Und oft müssen sowohl der Bürgerbeauftragte als auch der EU-Petitionsausschuss passen. Nach jüngsten Statistiken war der Beauftragte für zwei von drei an ihn gerichteten Beschwerden nicht zuständig. Und auch der Ausschuss musste bei jeder dritten Petition kapitulieren, weil der angesprochene Sachverhalt nicht zu seinem Aufgabenspektrum gehörte.

Auch auf europäischer Ebene können Petitionen viel bewirken.

Deshalb sollten sich Bürger aber nicht verunsichern lassen, wenn sie das Gefühl haben, dass in Europa etwas schief läuft. Und sie sollten auch nicht enttäuscht sein, wenn sie etwa vom Petitionsausschuss den Hinweis bekommen, ihre Eingabe sei »nicht zulässig«. Denn dabei gilt die Faustregel: »Nicht zulässig« heißt nicht, dass die Ausschussmitglieder dem Ansinnen des Petenten nicht zustimmen. Umgekehrt gilt natürlich auch, dass die Nachricht, die Petition sei »zulässig«, noch nicht bedeutet, dass sich der Ausschuss dem Anliegen auch anschließen wird. Verloren ist die Eingabe auf europäischer Ebene auf keinen Fall. Der EU-Petitionsausschuss kann bedenkenwerte Überlegungen von EU-Bürgern an die Kollegen in den Fachausschüssen weitergeben, der EU-Bürgerbeauftragte die Materie an die zuständige Organisation schicken. Schauen wir uns deshalb das Wirken der beiden Organe genauer an.

Ein Fall für den Europäischen Bürgerbeauftragten

Unter der Adresse 1 Avenue du Président Robert Schuman in Straßburg geht es um Missstände im Handeln europäischer Ver-

waltungen und Organe. Wenn sich beispielsweise Verfahren zeitlich stark hinziehen, Informationen verweigert werden, Bürger sich diskriminiert oder Unternehmen benachteiligt fühlen. Zu betonen ist hier, dass es sich beim Anlass für Beschwerden um die Tätigkeit von EU-Stellen handeln muss. Bei angeprangertem Fehlverhalten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden kann der Bürgerbeauftragte nicht eingreifen, wenn diese EU-Recht ausführen. Ein großer Vorzug unter den Handlungsoptionen des Bürgerbeauftragten besteht darin, dass er von sich aus Sonderberichte erstellen kann. Diese mündeten beispielsweise in den dringenden Appell an den Ministerrat, zumindest immer dann öffentlich zu tagen, wenn er als Gesetzgeber tätig wird – wobei der Bürgerbeauftragte auch Unterstützung des Europäischen Parlaments bekam: Es sei »unannehmbar«, dass das wichtigste Gesetzgebungsorgan der EU auch bei der Beratung von EU-Gesetzgebung hinter verschlossenen Türen zusammenkomme, hieß es in einer EntschlieÙung.

Europäischer Bürgerbeauftragter

Nikiforos Diamandouros ist seit dem 1. April 2003 der Europäische Bürgerbeauftragte. Er wurde vom Europäischen Parlament ernannt. Davor war der Politikwissenschaftler der erste Nationale Bürgerbeauftragte Griechenlands.

Ein Fall für den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments

Unter der Adresse Präsident des Europäischen Parlaments, Rue Wiertz in Brüssel geht es (im Unterschied zu den Zuständigkeiten des Bürgerbeauftragten) beim Petitionsausschuss um sämtliche Auswirkungen der EU-Gesetzgebung – und damit natürlich auch um Hinweise, zu welchen Materien EU-Recht verbessert werden sollte. Damit steht auch immer die fragwürdige Ausführung von EU-Vorgaben in den einzelnen Mitglieds-

staaten auf der Tagesordnung des Petitionsausschusses. Das führt etwa dazu, dass sich der Ausschuss in einer Woche gleichzeitig mit einem Hafenausbau auf Teneriffa, einer öffentlichen Ausschreibung in Griechenland und den Arbeitsbedingungen von Leichenbestattern in Portugal beschäftigt. Ein anderes Beispiel ist die Petition einer Britin, die die unterschiedliche Behandlungspraxis von Multiple-Sklerose-Kranken in Europa beklagt. Diese hat inzwischen dazu geführt, dass ein Kodex zur MS-Behandlung in Europa in Arbeit ist.



Foto © Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament erreichen Petitionen aus ganz Europa.

Der Petitionsausschuss macht häufig die Erfahrung, dass er ein wirksames Korrektiv zur Arbeit der Kommission sein kann. Reicht beispielsweise ein Bürger eine Beschwerde bei der Kommission gegen die falsche Anwendung von EU-Recht ein, fordert die Kommission eine Stellungnahme der betroffenen nationalen Behörden an und stützt sich bei ihrer eigenen Bewertung der Angelegenheit dann auf diese Angaben. Der Ausschuss kann jedoch unabhängige Untersuchungen zum Sachverhalt anstellen, durch Informationsbesuche zusätzliche Erkenntnisse gewinnen und damit zu einem eigenständigen Urteil gelangen.

Gemeinsam mehr bewirken

Vom Zusammenwirken der beiden Beschwerde- und Eingabestellen der Europäischen Union, also Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss, verspricht sich die Europäische Union Synergieeffekte. Der Petitionsausschuss übt dabei die parlamentarische Kontrolle über die Arbeit des Bürgerbeauftragten aus und kann durchaus politisch begleitend tätig werden, um bei Beschwerden an den Bürgerbeauftragten die EU-Verwaltung dazu zu bringen, ihr Verhalten noch einmal zu überdenken.

Durch Petitionen kann jeder die Politik mitgestalten, ob im Land, im Bund oder in der EU.

Gleichzeitig spiegelt das praktische Handeln von Bürgerbeauftragtem und Petitionsausschuss auch den Prozesscharakter parlamentarischer Mitwirkungsrechte auf europäischer Ebene wider. So wie das Parlament als Ganzes sich immer mehr Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle erobert, hat auch der Petitionsausschuss bisweilen mit weniger günstigen Umständen zu tun. Das fällt beispielsweise dann ins Gewicht, wenn ein Bürger gleichzeitig eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission und eine Petition beim Europäischen Parlament einreicht. Dann kann es passieren, dass die Kommission ein aufgenommenes Vertragsverletzungsverfahren einstellt, dem Petitionsausschuss die Gründe aber nicht mitteilt, obwohl der sich gerade mit einem gleichlautenden Petitionsverfahren befasst.

Petitionen sind also national und international ein wirkungsvolles Instrument für alle, die aktiv die Politik in Deutschland und Europa mitgestalten wollen. Trotzdem ist es wichtig, dass man mit realistischen Erwartungen an seine Petitionen und Beschwerden geht und so den Petitionsausschuss des Bundestages in seiner Funktion als Seismograf der Nation unterstützt. Und letztlich können auch der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und der Europäische Bürgerbeauftragte umso mehr bewirken, je intensiver sie von den Bürgern in Anspruch genommen werden.

Der Petitionsausschuss im 16. Bundestag

Mitglieder:	25
Vorsitzende:	Kersten Naumann, Die Linke
stellv. Vorsitzender:	Gero Storjohann, CDU/CSU

Mitglieder CDU/CSU	Stellvertreter CDU/CSU
Günter Baumann *)	Ulrich Adam
Andreas Jung	Peter Albach
Siegfried Kauder	Dorothee Bär
Dr. Max Lehmer	Thomas Bareiß
Paul Lehrieder	Alois Karl
Carsten Müller	Dr. Rolf Koschorrek
Sibylle Pfeiffer	Johann-Henrich Krummacher
Karl Schiewerling	Henning Otte
Gero Storjohann	Hermann-Josef Scharf

Mitglieder SPD	Stellvertreter SPD
Gregor Amann	Michael Hartmann
Clemens Bollen	Petra Heß
Gabriele Frechen	Klaas Hübner
Klaus Hagemann	Dirk Manzewski
Gabriele Lösekrug-Möller *)	Swen Schulz
Marlene Rupprecht	Rita Schwarzelühr-Sutter
Ewald Schurer	Rüdiger Veit
Andreas Steppuhn	Petra Weis
Lydia Westrich	Heidi Wright

Mitglieder FDP	Stellvertreter FDP
Jens Ackermann *)	Otto Fricke
Dr. Edmund Peter Geisen	Ina Lenke
Florian Toncar	Dr. Volker Wissing

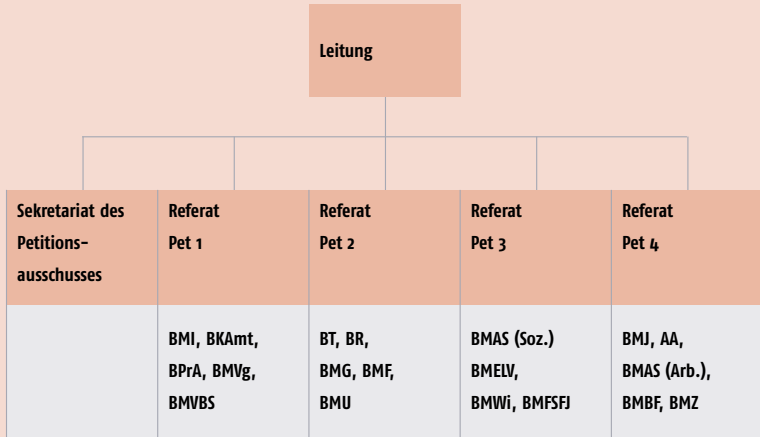
Mitglieder Die Linke	Stellvertreter Die Linke
Heidrun Bluhm	Karin Binder
Kersten Naumann	Petra Pau

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen	Stellvertreter Bündnis 90/Die Grünen
Monika Lazar	Cornelia Behm
Josef Philip Winkler *)	Peter Hettlich

*) Obleute

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: November 2007)



Gesetzliche Grundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt I Seite 1)

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses

(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) vom 19. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verwei-

gert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom

20. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I Seite 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Informationen im Internet

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

www.bundestag.de/ausschuesse/a02/grundsaeetze/verfahrensgrundsaeetze.html

Petitionsrecht auf europäischer Ebene

www.bundestag.de/ausschuesse/a02/grundsaeetze/petitionsrecht_EU.html

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

www.bundestag.de/parlament/funktion/gesetze/go_btg/index.html

Petitionsausschuss des Bundestages

www.bundestag.de/ausschuesse/a02/index.html

Hinweise zum Einreichen einer Petition

www.bundestag.de/ausschuesse/a02/hinweise.html

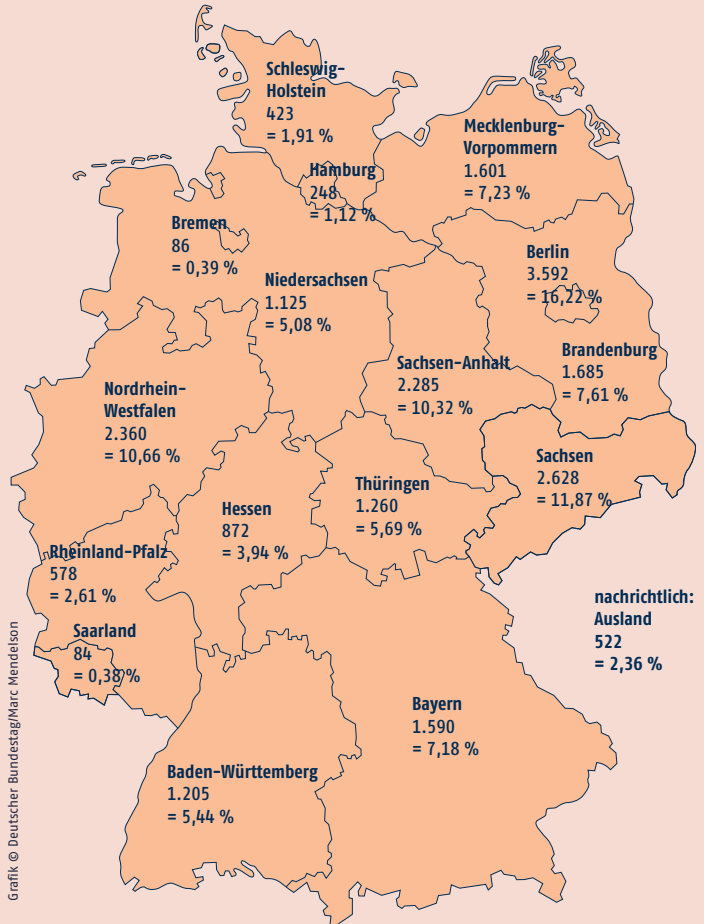
Petition online einreichen

www.bundestag.de/ausschuesse/a02/petition/index.asp

Übersichtsseite öffentliche Petitionen

www.bundestag.de/ausschuesse/a02/onlinepet/server.html

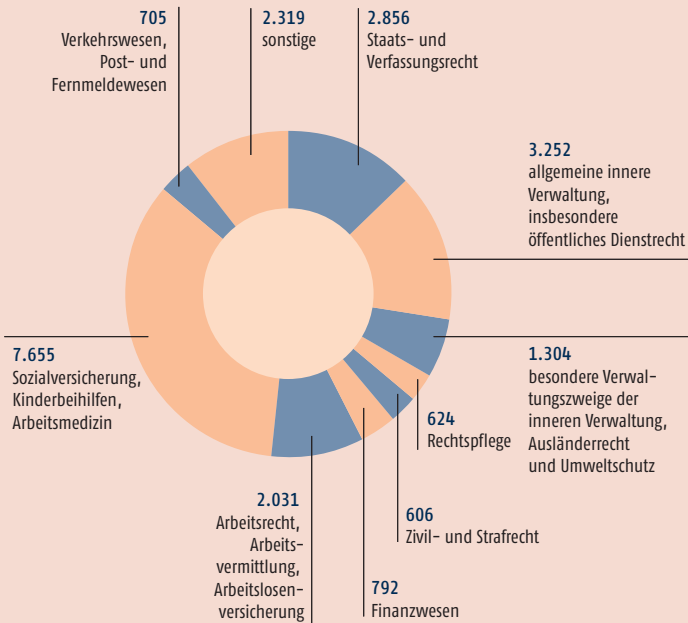
Petitionen nach Bundesländern 2005



Grafik © Deutscher Bundestag/Marc Mendelsson

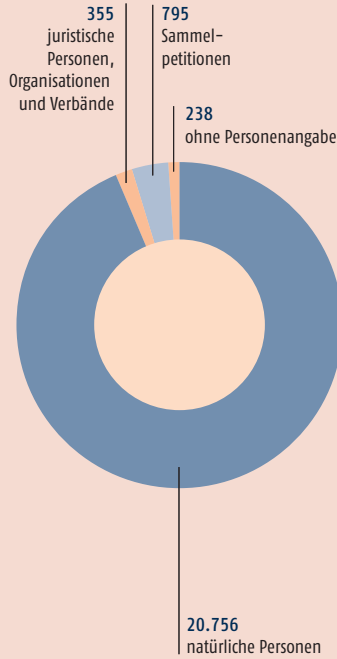
Neueingänge im Jahr 2005 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozent (%)

Petitionen nach Sachgebieten 2005



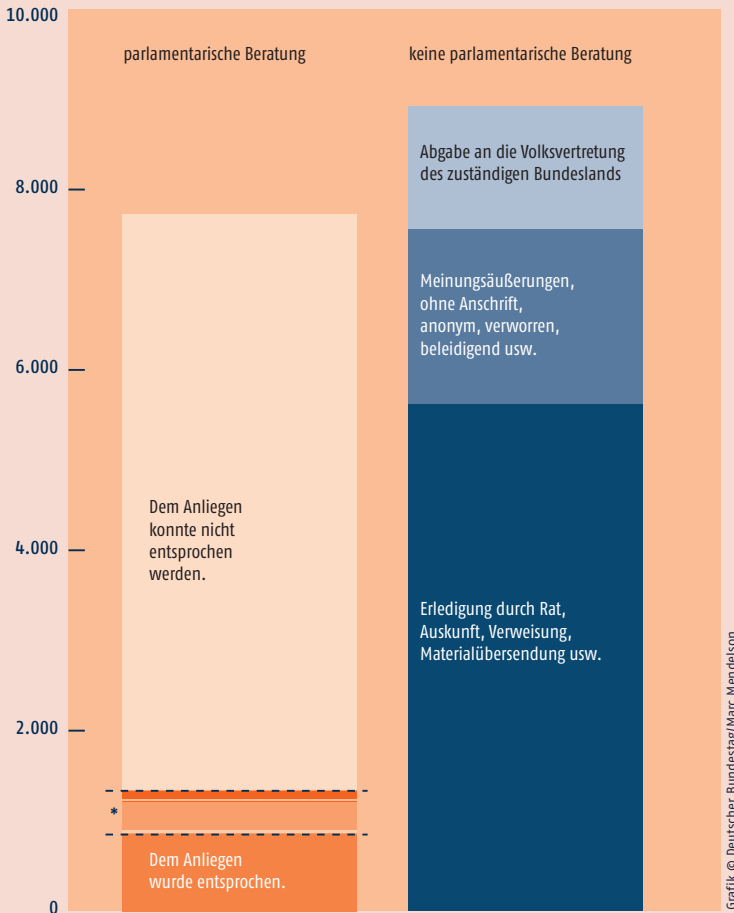
Grafik © Deutscher Bundestag/Marc Mendelson

Petitionen nach Art der Petenten 2005



Grafik © Deutscher Bundestag/Marc Mendelson

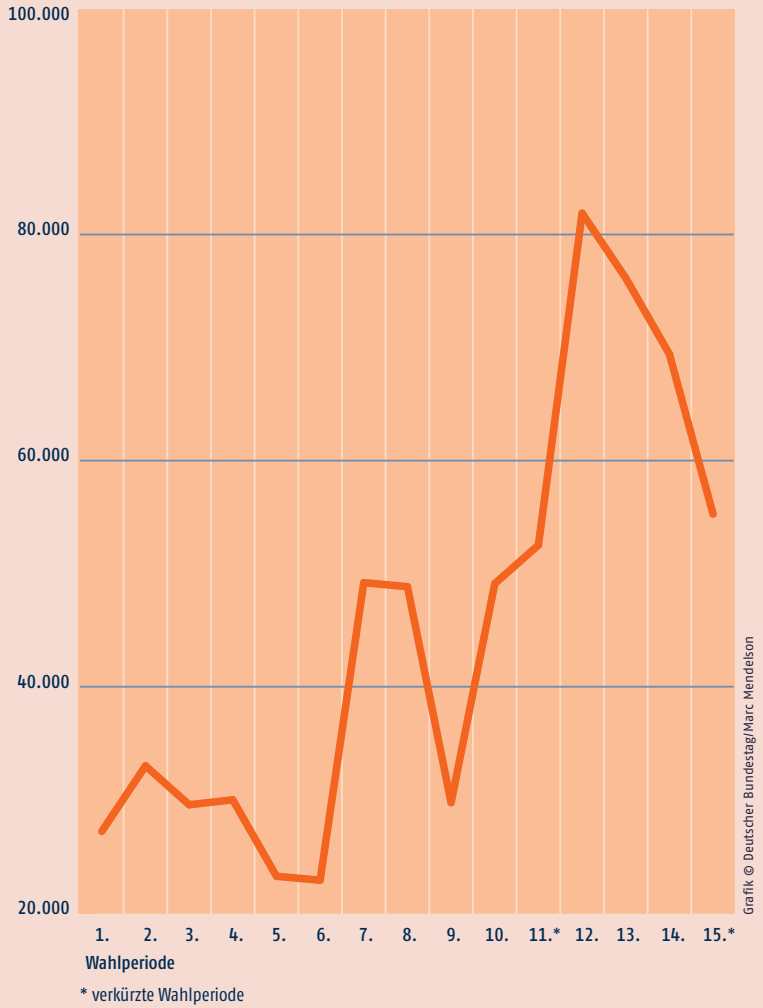
Petitionen nach Art der Erledigung 2005



Grafik © Deutscher Bundestag/Marc Mendelson

* Überweisungen an die Bundesregierung (zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material, schlichte Überweisung); schlichte Überweisung an das Bundesverfassungsgericht; Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages; Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslands; Zuleitung an das Europäische Parlament

Petitionen 1949 bis 2005, 1. bis 15. Wahlperiode



Adressen

Nationale Einrichtungen

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
www.bundestag.de/ausschuesse/a02/index.html

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart
www.landtag-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Eingaben und
Beschwerden
Maximilianeum
81627 München
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstr. 5
10117 Berlin
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam
www.landtag.brandenburg.de

Bremen

Bremischen Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenaus-
schusses der Hamburgischen
Bürgerschaft
Poststraße 11
20354 Hamburg
[www.hamburgische-buerger-
schaft.de](http://www.hamburgische-buerger-
schaft.de)

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden
www.landtag.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Schloss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 1
19053 Schwerin
www.buergerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen

Landtag Niedersachsen
Petitionsausschuss
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz
www.landtag.rlp.de

Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 32
55116 Mainz
www.landtag.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
24105 Kiel
www.sh-landtag.de

Bürgerbeauftragte für soziale
Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 7121
24171 Kiel
www.sh-landtag.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
www.landtag.thueringen.de

Bürgerbeauftragter des Freistaats
Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
www.bueb.thueringen.de

Internationale Einrichtungen

Internationales Ombudsmann-Institut

c/o The Law Centre,
University of Alberta
Edmonton, Alberta, Canada,
T6G 2H5
www.law.ualberta.ca
www.ioi-europe.org

Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments

Abteilung Tätigkeit der
Abgeordneten
L-2929 Luxemburg
[www.europarl.eu.int/parliament/
public/staticDisplay.do?id=49&
language=de](http://www.europarl.eu.int/parliament/public/staticDisplay.do?id=49&language=de)

Europäischer Bürgerbeauftragter

Prof. Nikiforos Diamandouros
1 Avenue du Président
Robert Schuman
B. P. 403
F-67001 Straßburg Cedex
www.ombudsman.europa.eu

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstraße 4/8
A-6020 Innsbruck
www.tirol.com/eoi

Register

- Allgemeines Preußisches Landrecht 14
 Ausschuss 9, 23, 40
 Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten 19
 Ausschuss für die Angelegenheiten der
 Europäischen Union 19
 Ausschuss für Verteidigung 19, 23
 Gemeinsamen Ausschuss 19
 Petitionsausschuss 4 ff., 18 ff.
 Ausschussdienst 30, 31, 34
 Berichterstatter 34
 Bill of Rights 12, 13, 14
 Bundesländer 7, 20 f., 56
 Bundesministerien 23
 Bundespräsident 23
 Bundesrat 23
 Bundesregierung 20, 23, 33, 37 f., 54, 59
 Bundesverfassungsgericht 23, 59
 Bundeswehr 34
 Bürgerbeauftragter 7, 20 f., 46 ff., 62 f.
 DDR (Deutsche Demokratische Republik) 17
 Deutsches Reich 16
 Einreichen einer Petition 19 ff., 47 ff.
 Einzelpetition 25 f.
 Empfehlungen, abgestufte 33, 38
 Eskalationsmöglichkeiten 34 ff.
 Europäische Union 19 ff., 45 ff.
 Europäischer Bürgerbeauftragter 21, 46 ff., 50, 63
 Europäisches Parlament 21, 26, 45 ff.
 Französische Revolution 13
 Geschäftsbereiche 23
 Geschäftsordnung 18, 54 f.
 Gesetzgebung 8, 22, 24 f., 38 f., 43 f., 48
 Grundgesetz 4, 18 f., 39 f., 45, 53 f.
 Grundrechte 4, 13, 15, 18, 45 f., 53
 Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 11
 International Teledemocracy Centre 27
 Internet 25, 27 ff., 32, 39, 42 f., 55
 Kontrollaufgabe 23, 50
 Ladung 37, 54
 Massenpetition 26, 28
 Mindestvoraussetzungen 19
 mitzeichnen 42
 Notparlament 19
 NS-Staat 16 f.
 Obleute 40, 51
 öffentliche Petition 27 f., 42 f., 55
 Ombudsmann 21, 41
 Ortsbesichtigung 35 f., 43
 Paulskirchenverfassung 15
 Petent 7 f., 10, 21, 24 ff., 39, 42, 47, 54, 58
 Petitionsarten 25 ff.
 Petitionsrecht 4, 10 ff., 29, 42, 45 f., 53 ff.
 Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments
 45 ff.
 Privatisierung 23
 Reichsverfassung, Weimarer 16
 Sammelpetition 26, 28, 58
 SOLVIT 46
 Stellungnahme 17, 29, 31, 33, 35, 49
 Subsidiarität 20
 Tätigkeitsbericht 44
 Verfassung 12 f., 15 f.
 Verfassungsausschüsse 18 f., 39
 Veröffentlichung 27 ff.
 Wehrbeauftragter 34
 Zusammenarbeit, Internationale 41
 Zuständigkeiten 8, 18, 20 ff., 27, 33, 38, 47 f.,
 53 f., 59

Literatur (Auswahl)

Petitionen: der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages
Fragen und Antworten rund um das Petitionsrecht, 9., überarbeitete Auflage. Berlin: Deutscher Bundestag, 2000.

Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Petitionen zum Europäischen Parlament: eine Bestandsaufnahme zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Annette Guckelberger. Berlin: Duncker & Humblot, 2004.

Das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament und das Beschwerderecht beim Bürgerbeauftragten der Europäischen Union, Jon Marcus Meese. Frankfurt am Main (u. a.): Lang, 2000.

Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlament und der Europäische Bürgerbeauftragte: zu den außergerichtlichen Beschwerdeeinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, Antonius Hamers. Herbolzheim: Centaurus-Verlag, 1999.

Petitionen: von der Untertanenbitte zum Bürgerrecht, Rupert Schick. 3., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg: Hüthig, 1996.

Bürger, Bitten und Behörden: Geschichte der Eingabe in der DDR, Felix Mühlberg. Berlin: Dietz, 2004.

»Denn das Schreiben gehört nicht zu meiner täglichen Beschäftigung«: der Alltag kleiner Leute in Bittschriften, Briefen und Berichten aus dem 19. Jahrhundert; ein Lesebuch, Siegfried Grosse. Bonn: Dietz, 1989.

Petitionsrecht und öffentliche Meinung im Entstehungsprozeß der Paulskirchenverfassung 1848/49, Johann Heinrich Kumpf. Frankfurt am Main (u. a.): Lang, 1983.

In dieser Reihe erscheinen folgende Titel:

Der Deutsche Bundestag

Gesetzgebung

Ausschüsse

Untersuchungsausschüsse

Enquetekommissionen

Petitionen

Der Wehrbeauftragte

Geschichte des Deutschen Bundestages

Wahlen

Die Bundesversammlung

Herausgeber
Deutscher Bundestag
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Koordination
Michael Reinold,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Konzept
Georgia Rauer und
Marc Mendelson, Berlin

Text
Gregor Mayntz, Berlin

Redaktion und Lektorat
Georgia Rauer, Berlin

Gestaltung und Bildredaktion
Marc Mendelson, Berlin

Druck
SDV – Saarländische Druckerei
und Verlag GmbH

1. Auflage 2007

Stand: November 2007

Diese Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist unzulässig.

Die Veröffentlichungen in der Schriftenreihe »Stichwort« stellen keine rechtsverbindlichen Aussagen des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Information und Urteilsbildung.

Bildnachweis
Deutscher Bundestag: Umschlag, S. 5, 7, 8, 18, 25, 27, 30, 32–33, 34, 36, 39, 40, 42, 44, 52, 56, 57, 58, 59, 60; Deutsches Historisches Museum, Berlin: S. 11, 13, 16, 17; Parliamentary Archives, London: S. 12; akg-images: S. 14, 15; picture-alliance: S. 19, 22, 23, 24, 26, 43; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung S. 37; Europäisches Parlament: S. 45, 49

Petitionen beleben die Demokratie. Jeder in Deutschland kann sie nutzen und so die Politik aktiv mitgestalten. Die Broschüre zeigt, wie man Petitionen einreichen kann und wie sie bearbeitet werden. Sie erklärt, welche Rolle der Petitionsausschuss des Bundestages dabei spielt, welche Möglichkeiten sich in Europa bieten, und gibt einen Überblick über die Geschichte des Petitionswesens.

ILL
 AMENT
 ORDNETE
 CHLUSSE
 BEAUFTRAGTES
 UMENTE
 EN
 JONEN
 FA UND
 ERATIONALES
 NCE
 SE

[Glossar](#) > [DEUTSCHER BUNDESTAG](#) > [Ausschüsse](#) > [Petitionsausschuss](#) > [Öffentliche Petitionen](#) >

DEUTSCHER BUNDESTAG – Petitionsausschuss

Öffentliche Petitionen



(2/2014)

[Hinweise](#) [Überblick über Öffentliche Petitionen](#) [Petitionsausschuss](#)

Klicken Sie eines der Themen in der Tabelle an, um eine Petition einzusehen.

Thema	Hauptziel:	Mitzeichnungs- Stichtag:	Stand des Verfahrens:
Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode			
Bildungswesen: Einwanderer mit hohem Bildungsstand	Georg Pichler	14. September 2007	In der Mitzeichnung